

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg), Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2237 –**

Wiedervernetzung von Naturräumen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die biologische Artenvielfalt bleibt weltweit wie auch in Deutschland bedroht. Ein Grund für die wachsende Anzahl gefährdeter Arten ist die Vernichtung von Lebensräumen durch Flächenverbrauch und Flächenzerschneidung. Biotope werden zerstört, Habitate verkleinert und isoliert.

Die bislang ergriffenen Maßnahmen, diese Entwicklung zu stoppen, sind unzureichend. So ist das seit acht Jahren im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Ziel, auf 10 Prozent der Landesfläche einen Biotopverbund zu entwickeln, von den meisten Ländern bislang nur ungenügend umgesetzt worden.

Notwendige inner- und zwischenartliche Austauschbeziehungen werden insbesondere durch Verkehrswege erschwert oder gänzlich unterbrochen. Eine der vorrangigen Aufgaben der Bundespolitik zum Erhalt der Artenvielfalt muss es daher sein, die Barrierewirkungen der Verkehrsinfrastruktur zu senken und die Lebensräume wieder zu vernetzen.

Mit Querungshilfen können die Austauschbeziehungen von wandernden Tierarten wiederhergestellt werden. Zudem senken Grünbrücken das Unfallrisiko durch Wildunfälle.

Mitte April 2010 kündigte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, auf der Veranstaltung „Den Tieren eine Brücke bauen“ in Berlin an, noch in diesem Jahr werde die Bundesregierung das „Bundesprogramm Wiedervernetzung“ verabschieden.

1. Von welchen Leitbildern und Zielen lässt sich die Bundesregierung bei der Erarbeitung des Bundesprogramms Wiedervernetzung leiten?

3. Welchen Mindestzeitrahmen hält die Bundesregierung auf der Grundlage ihrer bisherigen Überlegungen für die Umsetzung des Bundesprogramms Wiedervernetzung für erforderlich?

Die Fragen 1 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht von den Leitbildern und Zielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aus. Bis zum Jahre 2020 gehen von den bestehenden Verkehrswegen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundsystems mehr aus. Die ökologische Durchlässigkeit von zerschnittenen Räumen ist erreicht.

2. In welchem Ressort wird das Bundesprogramm Wiedervernetzung federführend erarbeitet, welche weiteren Ressorts sind beteiligt?

Das Bundesprogramm Wiedervernetzung an Straßen wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitet. Der Entwurf wird mit allen betroffenen Ressorts abgestimmt.

4. In welcher Form werden in die Erarbeitung des Bundesprogramms Wiedervernetzung die Länder, anerkannte Naturschutzverbände und andere Akteure einbezogen?

Zum Bundesprogramm Wiedervernetzung finden Veranstaltungen mit Ländern, anerkannten Naturschutzverbänden und anderen Akteuren statt. Die Länder werden zudem im Rahmen des „Arbeitskreises Eingriffsregelung und Landschaftsplanung“ der „Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung“ einbezogen.

5. Welche Grünbrücken-Projekte sind derzeit in Vorbereitung (aufgeschlüsselt nach Planungsstand, beabsichtigter Fertigstellung, Finanzvolumen)?

Folgende Grünbrücken werden als Wiedervernetzungsmaßnahmen verwirklicht:

Tabelle 1 Grünbrücken als Wiedervernetzungsmaßnahmen

Land	Straße	Abschnitt	Grünbrücke	Planungsstand	Baukosten
BW	A 7	AS Aalen/Oberkochen–AS Heidenheim	Grünbrücke NW Heidenheim-Großkuchen	in Planung Fertigstellung vsl. 2011	3 500 000 Euro
BY	A 7	AS Bad Brückenau/Wildflecken–AS Bad Kissingen/Oberthulba	Grünbrücke im Neuwirthshauer Forst	derzeit in Bau; Fertigstellung 2011	4 900 000 Euro
BY	A 93	AS Rehau Süd–AS Schönwald	Grünbrücke im Rehauer Forst	derzeit in Bau; Fertigstellung 2011	4 000 000 Euro
BB	A 9	AS Niemeßk–AS Klein Marzehns	Grünbrücke bei Niemeßk	in Planung; Baubeginn 2010; Fertigstellung 2011	5 833 000 Euro
BB	A 9	AS Beelitz-Heilstätten–AS Beelitz	Grünbrücke bei Beelitz	in Planung Fertigstellung nach 2011	vs. 5 000 000 Euro

Land	Straße	Abschnitt	Grünbrücke	Planungsstand	Baukosten
BB	A 11	AS Warnitz–AS Pfingstberg	Grünbrücke Melzower Forst bei Oberuckersee-Warnitz	in Planung Fertigstellung nach 2011	vsl. 3 000 000 Euro
BB	A 12	AS Briesen–AS Müllrose	Grünbrücke bei Kersdorf	in Planung; Baubeginn 2010; Fertigstellung 2011	6 913 000 Euro
BB	A 13	AS Teupitz–AS Baruth/Mark	Grünbrücke bei Teupitz-Tornow	in Planung; Baubeginn 2010; Fertigstellung 2011	7 074 000 Euro
HE	A 7	AS Hünfeld/Schlitz–AS Fulda-Nord	Grünbrücke Michelsrombacher Forst	in Bau; Fertigstellung April 2011	5 200 000 Euro
MV	A 19	AS Röbel/Müritz–AS Wittstock	Grünbrücke Wredenhagen	in Planung; Baubeginn 2011; Fertigstellung vsl. 2012	4 200 000 Euro
NI	B 27	zwischen Waake und Göttingen-Roringen	Grünbrücke „Roringen Berg“	Baubeginn Ende 2011; Fertigstellung Mitte 2012	2 226 000 Euro
NW	A 1	AS Nettersheim–AS Blankenheim	Grünbrücke am Heizenberg (Mürel) bei Nettersheim-Engelgau	in Planung; Baubeginn 4. Quartal 2010 Fertigstellung vsl. 2011	3 800 000 Euro
NW	A 3	AS Königsforst–AS Rösrath	Grünbrücke Königsforst in Köln-Eil	Baubeginn 3. Quartal 2010 Fertigstellung vsl. 2011	4 500 000 Euro
NW	A 31	AS Lembeck–AS Schermbeck	Grünbrücke am Wolfsberg im Forst Gewerkschaft Augustus	Baubeginn 3. Quartal 2010 Fertigstellung vsl. 2011	3 300 000 Euro
NW	B 64	zwischen Altenbeken-Buke und Bad Driburg	Grünbrücke Egge	Baubeginn 3. Quartal 2010 Fertigstellung vsl. 2011	3 200 000 Euro
RP	A 1	AS Hasborn–AS Wittlich	Grünbrücke bei Greimerath	Baubeginn vsl. Aug. 2010 Fertigstellung vsl. Sept. 2011	2 500 000 Euro
RP	A 6	AS Enkenbach-Alsenborn–AS Wattenheim	Grünbrücke bei Carlsberg (Pfalz)	in Bau seit Mai 2010 Fertigstellung vsl. April 2011	3 500 000 Euro
SH	A 24	AS Hornbek–Lgr. SH/MV	Grünbrücke Gudow-Segrahn	in Planung; Baubeginn Nov. 2010; Fertigstellung Dez. 2011	4 800 000 Euro
Summe					77 446 000 Euro

6. Wird die Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nutzen, um zur Konkretisierung der Erfordernisse des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung (§ 21 des Bundesnaturschutzgesetzes) einen Raumordnungsplan (gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 4 des Raumordnungsgesetzes) zu erlassen, und wenn nein, warum nicht?

Das Bundesprogramm Wiedervernetzung wird ein eigenständiges Aktionsfeld Raumordnung enthalten. Über die in diesem Aktionsfeld enthaltenen Instrumente ist noch nicht entschieden.

